



Brüssel, den 16. Juni 2025  
(OR. en)

10279/25

ENER 274  
CYBER 171  
RELEX 762  
PROCIV 73  
HYBRID 71  
TELECOM 194  
COMPET 556  
ENV 549  
CLIMA 215

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Juni 2025

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10055/25

Betr.: Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Stärkung der Energieunion durch  
eine verbesserte Energieversorgungssicherheit

Im Anschluss an die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom  
16. Juni 2025 erhalten die Delegationen in der Anlage den Wortlaut der Schlussfolgerungen des  
Vorsitzes, der von 25 Delegationen unterstützt wurde.

**Schlussfolgerungen zur Stärkung der Energieunion durch eine verbesserte  
Energieversorgungssicherheit**

DER VORSITZ DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS DARAUF,

- a) dass das vorrangige Ziel der Energieunion darin besteht, den europäischen Binnenmarkt weiterzuentwickeln, sichere, saubere und erschwingliche Energie für alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der EU bereitzustellen und vor externem Druck und globaler Marktinstabilität sowie Preisschwankungen und hohen Versorgungskosten zu schützen;
- b) dass die EU seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ihr ehrgeiziges Projekt zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beschleunigt hat und bereits wichtige Meilensteine erreicht wurden, was insbesondere auf Folgendes zurückzuführen ist:
  - die Mitteilung der Kommission vom März 2022<sup>1</sup>, in der ein Entwurf des REPowerEU-Plans für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vorgeschlagen und die Schlüsselrolle von Energieeffizienz und sauberen Energiequellen für Energieunabhängigkeit und Resilienz hervorgehoben wird;
  - die Erklärung von Versailles vom März 2022<sup>2</sup>, in der die Energieversorgungssicherheit und die Notwendigkeit hervorgehoben werden, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland so bald wie möglich zu beenden;

---

<sup>1</sup> Dok. 7026/22.

<sup>2</sup> Text verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/54802/20220311-versailles-declaration-de.pdf>.

- die Mitteilung der Kommission zum REPowerEU-Plan vom Mai 2022<sup>3</sup> über die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland, die Diversifizierung der Energiequellen, die Beschleunigung der Energiewende und die Verwirklichung eines widerstandsfähigeren Energieverbundsystems und einer echten Energieunion, auf die eine Reihe wichtiger vom Rat angenommener Rechtsinstrumente für Notfälle folgte, sowie die Rechtsvorschriften im Rahmen des Pakets „Fit für 55“;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom April 2024<sup>4</sup> und vom März 2025<sup>5</sup>, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen der EU besser vor hohen Energiekosten zu schützen, vereinbarte Energieziele zu erreichen und durch die Sicherung der Versorgung mit reichlicher, erschwinglicher und sauberer Energie, die dem doppelten Ziel der europäischen Energiesouveränität und Klimaneutralität dient, vor 2030 eine echte Energieunion zu verwirklichen, für die eine ehrgeizige Elektrifizierung und Investitionen in effiziente Netze, Speichermöglichkeiten, Verbindungsleitungen und energieeffiziente Lösungen erforderlich sind, und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Union auf globaler Ebene sicherzustellen und die EU-Organe, die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger aufzufordern, zur Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;
- den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom März 2024 mit dem Titel „Europäische Bewertung der Klimarisiken“ und die Mitteilung der Kommission vom März 2024 mit dem Titel „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“;
- die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem ehrgeizigen industriellen CO2-Management für die EU“ vom Februar 2024<sup>6</sup>;

---

<sup>3</sup> Dok. 9787/22.

<sup>4</sup> Dok. EUKO 12/24.

<sup>5</sup> Dok. EUKO 1/25.

<sup>6</sup> Dok. 6306/24.

- die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2024 zum Thema „Ausbau einer nachhaltigen Stromnetzinfrastruktur“<sup>7</sup>, in denen Maßnahmen zur Verwirklichung eines vernetzten und widerstandsfähigen Stromnetzes in Europa, zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und zur Verwirklichung der Dekarbonisierung in der EU dargelegt werden und betont wird, dass die EU vor neuen Bedrohungen geschützt werden muss und dass ein koordiniertes Maßnahmenpaket zugunsten der Energieversorgungssicherheit notwendig ist;
  - die Empfehlung des Rates zum Konzeptentwurf zur Koordinierung der Reaktion – auf EU-Ebene – auf Störungen kritischer Infrastruktur vom Juni 2024<sup>8</sup>;
  - die Mitteilung der Kommission vom Februar 2025 über den Aktionsplan für erschwingliche Energie, in der Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten, zur Beschleunigung der Umsetzung kostensparender Strukturreformen, zur Vollendung der Energieunion und zur Stärkung der Energiesysteme der EU, um künftige Preisschocks abzufedern, enthalten sind;
  - die Mitteilung der Kommission vom Februar 2025 über den Aktionsplan für Kabelsicherheit, mit dem die Sicherheit und Resilienz von Seekabeln, einschließlich elektronischer Kommunikation und Stromkabel, weiter erhöht werden sollen;
  - die Mitteilung der Kommission über eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit vom April 2025, die darauf abzielt, die Fähigkeiten der EU zu stärken, insbesondere auf hybride Bedrohungen wie Sabotageakte und böswillige Cyberaktivitäten gegen kritische Energieinfrastrukturen zu reagieren;
- c) dass die vorliegenden Schlussfolgerungen dem Initiativrecht der Kommission gemäß den Verträgen und insbesondere den Beratungen über den künftigen MFR nicht vorgreifen;

---

<sup>7</sup> Dok. 10459/24.

<sup>8</sup> C/2024/4371.

## 2. UNTER HERVORHEBUNG

- a) der Bedeutung dessen, dass die EU im Hinblick auf die Klimaneutralitätsziele auf Kurs bleibt, da der verstärkte Einsatz sauberer Energie und die Verbesserung der Energieeffizienz nicht nur die Energiekosten senken, sondern auch zur Energieautonomie beitragen, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen verringern und ihre Anfälligkeit für Preisschwankungen begrenzen werden;
- b) der Notwendigkeit, günstige Rahmenbedingungen in Bezug auf Technologien für saubere Energie, die zur Klimaneutralität beitragen, einschließlich Energiespeicherung und -flexibilität, zu schaffen und ihre einheimischen Produktionskapazitäten so auszubauen, dass die Treibhausgasemissionen in Europa und darüber hinaus auf technologieneutrale und kosteneffiziente Weise gesenkt werden können, sowie der Notwendigkeit, die Umwelt zu schützen, Umweltverschmutzung zu bekämpfen, die Natur und die Biodiversität zu erhalten und wiederherzustellen und den Schwerpunkt auf Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich neuer Technologien zu legen;
- c) der Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der bestehenden Rechtsakte als Grundlage für eine echte Energieunion, durch die Wettbewerbsfähigkeit, Erschwinglichkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit für alle gewährleistet sowie eine verstärkte Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht werden und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand verringert wird;
- d) der Bedeutung dessen, dass die erheblichen und anhaltenden Unterschiede bei den Energiepreisen zwischen den Regionen der Union angegangen werden, unter anderem durch eine bessere Nutzung grenzüberschreitender Kapazitäten und verstärkte Investitionen in neue grenzüberschreitende Energieverbindungsleitungen, wo dies erforderlich ist, wobei DARAUF HINGEWIESEN WIRD, dass solche Preisunterschiede das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterbinden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen können;
- e) der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Energieversorgung, der Verbesserung der interregionalen Energieverbindungsleitungen und der Entwicklung eigener Energieressourcen im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielen der EU und den nationalen Energie- und Klimaplänen, um die Anfälligkeit der EU gegenüber externem politischen und wirtschaftlichen Druck und globalen Preisschocks und die starken Abhängigkeiten in den Wertschöpfungsketten zu verringern, schutzbedürftige Verbraucher in Krisenzeiten zu schützen, die globale Stellung der EU durch Sicherstellung eines besseren Zugangs zu kritischen Rohstoffen und sicheren Komponenten zu stärken und die eigenen Produktionskapazitäten für saubere Technologien, die zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen;

- f) der Bedeutung einer flexiblen Marktlaufphase für Wasserstoff und seine Derivate, insbesondere für die Dekarbonisierung schwer zu dekarbonisierender Sektoren, bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen und Schaffung von Anreizen für die Produktion in der EU und ihre Markteinführung, um eine diversifizierte Wasserstoffversorgung zu schaffen;
- g) der Tatsache, dass die EU ihr volles wirtschaftliches und politisches Potenzial in einem instabilen globalen Umfeld nur dann nutzen kann, wenn sie gegenüber Drittländern nach wie vor geeint mit einer gemeinsamen Stimme auftritt, während sie sich im globalen politischen Dialog weiterhin für den Multilateralismus einsetzt und entschlossen gegen Desinformation in den Bereichen Energie und Klima vorgeht;
- h) der Bedeutung von Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen, wie sie aus der Energiekrise hervorging;
- i) des Umstands, dass die Stärke des Energiebinnenmarkts der EU der Eckpfeiler ist, der es der EU und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, einen ehrgeizigen Wandel in ihren Energiesektoren voranzutreiben, um ihren Verbrauchern sichere, nachhaltige, saubere und erschwingliche Energie bereitzustellen und ihnen den Zugang zu den wettbewerbsfähigsten Energiequellen zu ermöglichen, wobei die nationalen Gegebenheiten, insbesondere der Binnenmitgliedstaaten, der Mitgliedstaaten in Randgebieten und der in Bezug auf die Energieversorgung isolierten Mitgliedstaaten sowie der Energieinseln und der Gebiete in äußerster Randlage, das Potenzial der Mitgliedstaaten, zu den Zielen der Union beizutragen, und das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu bestimmen, berücksichtigt werden;
- j) der zentralen Rolle, die Energie in unserer Gesellschaft spielt, und der Notwendigkeit, die Energieversorgung zu sichern, insbesondere nach der Erfahrung des Stromausfalls auf der Iberischen Halbinsel am 28. April 2025. Wir sehen den Schlussfolgerungen der laufenden Untersuchung, einschließlich der Rolle, die die Verbindungsleitungen während dieses Vorfalls und während der Wiederherstellungsphase gespielt haben, erwartungsvoll entgegen;
- k) der Tatsache, dass Europa seine strategischen Abhängigkeiten in sensiblen Sektoren, einschließlich kritischer Rohstoffe und sicherer Komponenten, verringern und gleichzeitig seine Wettbewerbsfähigkeit wahren und die Versorgungssicherheit gewährleisten muss;

l) des Umstands, dass durch die jüngsten Ereignisse, die den Bau kritischer Energieinfrastrukturen der EU, einschließlich Vorhaben von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse an Land und auf See, beeinträchtigen oder verhindern, unterstrichen wird, dass die EU das breite Spektrum ihrer diplomatischen, rechtlichen und politischen Instrumente nutzen muss, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen zu unterstützen und zu erleichtern und sie so widerstandsfähiger zu machen. Soweit erforderlich sollte eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten auf regionaler und EU-Ebene und in Synergie mit der NATO – unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Inklusivität, der Gegenseitigkeit, der Transparenz und der Beschlussfassungsautonomie der EU – sowie gegebenenfalls mit gleichgesinnten Drittländern bei der Überwachung und physischen Sicherung lebenswichtiger Infrastrukturen angestrebt werden —

3. ZIEHT BILANZ DER ERZIELTEN FORTSCHRITTE DABEI,

- a) im Rahmen des REPowerEU-Plans 2022 die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe, insbesondere aus der Russischen Föderation, zu verringern und den Verbrauch fossiler Brennstoffe in Europa zu senken sowie gleichzeitig den Einsatz sauberer Energiequellen zu beschleunigen und eine stabile Energieversorgung für die Kunden in der EU aufrechtzuerhalten;
- b) den EU-Rechtsrahmen für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und Erleichterung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen im Einklang mit den Zielen des REPowerEU-Plans durch die Annahme spezifischer Rechtsvorschriften während der Energiekrise 2022-2024 zu stärken;
- c) Infrastrukturen rasch aufzubauen und zu modernisieren, die darauf abzielen, die Kapazitäten für flexible Energieeinfuhren von außerhalb der EU zu erhöhen und Engpässe bei den Energieflüssen innerhalb der EU zu begrenzen;
- d) wichtige langfristige Infrastrukturprojekte in der gesamten EU erfolgreich abzuschließen, die auf die Stärkung der Energieversorgungssicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten abzielen, wobei DARAUF HINGEWIESEN WIRD, dass in der EU nach wie vor erhebliche Verbindungs läcken bestehen, was insbesondere die Verwirklichung des Ziels einer echten Energieunion, einschließlich des EU-Stromverbundziels von 15 %, behindert;
- e) die Verordnung über die Gasspeicherung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Gasversorgungssicherheit im Winter auszuweiten und zu überarbeiten, womit den Mitgliedstaaten eine flexiblere Gasspeicherung ermöglicht wird;

#### 4. BEGRÜBT

- a) die Vorlage der Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für erschwingliche Energie, in der insbesondere strukturelle Maßnahmen zur Schaffung einer echten Energieunion für Wettbewerbsfähigkeit, Erschwinglichkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit enthalten sind, wobei anerkannt wird, dass die Mitgliedstaaten über die Möglichkeit verfügen, schnellstmöglich kurzfristige Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, einschließlich um, wo es zweckmäßig erscheint, die Belastung der Haushalte und Unternehmen durch hohe Energiekosten, einschließlich hoher Netztarife, einzuschränken, um auf potenzielle Energiekrisen vorbereitet zu sein, wobei gleichzeitig wirksame Marktpreissignale aufrechterhalten und die Stabilität der Finanz- und Energiemarkte gewährleistet werden;
- b) die Fortschritte hin zu einer echten Energieunion und der weiteren Integration des Energiemarkts, ungeachtet dessen, dass manche Elemente der Energiearchitektur und - vorschriften der EU möglicherweise einer Vereinfachung bedürfen, um den Verwaltungsaufwand für Projektträger und Unternehmen im Energiesektor und den energieintensiven Industrien zu verringern und gleichzeitig die Bestrebungen bereits vereinbarter Rechtsvorschriften zu wahren und den Gleichklang mit den ursprünglichen politischen Zielen, einschließlich dem Schutz der Umwelt, fortzuführen, wobei deren vollumfängliche Umsetzung sowie die Stabilität und Vorhersehbarkeit des Rechtsrahmens der EU gewährleistet werden;
- c) die Initiative der Kommission zur Einrichtung einer Taskforce für die Energieunion, die sich aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten, der Organe und der einschlägigen Gremien zusammensetzt;
- d) die geplante Entwicklung eines dreiseitigen Vertrags über erschwingliche Energie für die europäische Industrie mit dem Ziel, ein günstiges Investitionsklima im Energiesektor zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu steigern;

#### 5. HEBT FOLGENDES HERVOR:

- a) die Tatsache, dass es notwendig ist, die bereits vereinbarten Ziele für 2030 – die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Stärkung der Rolle erneuerbarer Energieträger, einschließlich Wasserkraft und schnell skalierbarer Träger wie Wind- und Solarenergie, sowie die Verbesserung der Energieeffizienz – weiter zu verfolgen;

- b) den Umstand, dass die Mitgliedstaaten ihr anhaltendes Eintreten für die Ziele der Energieunion unter Beweis gestellt haben, insbesondere durch die erhebliche Verbesserung ihrer endgültigen nationalen Energie- und Klimapläne. Zur Erfüllung der fünf Dimensionen der Energieunion und zur Gewährleistung der vollumfänglichen Umsetzung des Rahmens bis 2030 bedarf es noch weiterer Anstrengungen;
- c) die Tatsache, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zur großflächigen Zerstörung des ukrainischen Energiesystems geführt hat. Zur Stabilisierung der Energieversorgung der Ukraine, zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit und Sicherung bedarf es der fortgesetzten Unterstützung durch die EU und die Mitgliedstaaten. Koordinierte internationale Anstrengungen sind erforderlich, um den Wiederaufbau, die Dezentralisierung und die Dekarbonisierung des ukrainischen Energiesystems zu unterstützen, insbesondere durch Sachleistungen und finanzielle Unterstützung sowie durch strukturelle Unterstützung bei der Umgestaltung des ukrainischen Energiesektors und des ukrainischen Rechtssystems durch eine beschleunigte regulatorische Angleichung an die EU, um eine engere Energieintegration zu erreichen und dem Status der Ukraine als Bewerberland, mit dem über den Beitritt zur EU verhandelt wird, Rechnung zu tragen;
- d) die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Union zur Unterstützung der Republik Moldau, durch die zu deren Energiesicherheit und Resilienz beigetragen wird, und BEGRÜßT – in Anbetracht ihres Status als Bewerberland, mit dem über den Beitritt zur EU verhandelt wird – die umfassende Strategie für Energieunabhängigkeit und -resilienz der Republik Moldau und STREBT AN, die Republik Moldau zu unterstützen, die in den vergangenen Monaten mit einer beispiellosen Energiekrise konfrontiert war und es erfolgreich geschafft hat, ihre Energiequellen zu diversifizieren und einen Dekarbonisierungsprozess ihrer Wirtschaft und ihres Energiesektors zur Stärkung ihrer Resilienz, zur Beschleunigung ihrer Modernisierung und zur Erleichterung der regulatorischen Angleichung an die EU einzuleiten;
- e) die am 9. Februar 2025 erfolgreich gestartete Synchronisierung der Stromnetze der baltischen Staaten mit dem kontinentaleuropäischen Netz und BEKRÄFTIGT, dass die erfolgreiche Integration in den Energiebinnenmarkt der EU zur Versorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit nicht nur im Ostseeraum, sondern in der gesamten EU beiträgt und dass dies die Integration erneuerbarer Energien in das EU-Netz weiter stärken wird;

- f) die Rolle der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Energie zwischen der Union und den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft mit Schwerpunkt auf der Versorgungssicherheit, Diversifizierung der Versorgungswege und -quellen sowie der Energiewende, und WEIST DARAUF HIN, dass sich 2025 die Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft in Athen zum zwanzigsten Mal jährt;
- g) die Notwendigkeit einer soliden Fazilität „Connecting Europe“ für Energie, um angemessen auf den Bedarf an Investitionen für den Aufbau erforderlicher neuer grenzüberschreitender Infrastrukturen zur Verwirklichung einer echten Energieunion zu reagieren und diesen zu unterstützen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Resilienz und den Schutz neuer und bestehender kritischer Energieinfrastrukturen;

6. ERINNERT AN FOLGENDES:

- a) Um einen in vollem Umfang funktionierenden Energiebinnenmarkt zu erreichen, benötigt die EU robuste, vernetzte, zuverlässige und sichere Energiesysteme, einschließlich der erforderlichen regelbaren Grundlasterzeugung.
- b) Ein umfassender Ansatz der EU zur Stärkung und zum Schutz der europäischen Energiesysteme ist eine zentrale Komponente für einen erfolgreichen Dekarbonisierungsprozess unserer Wirtschaft.
- c) Die EU hat eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen, einschließlich durch Kofinanzierungsprogramme und spezifische Finanzierungsprogramme, Folgemaßnahmen und die Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern zur grenzüberschreitenden, regionalen und nationalen Planung der Übertragung und Verteilung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Bereitstellung der erforderlichen Energieinfrastruktur, auch im Hinblick auf die Stromverbundvorgaben für 2030, sowie auf der Straffung der Genehmigungs-, Beschaffungs- und Beihilfeverfahren liegt.
- d) Die EU muss die Mitgliedstaaten ebenso dabei unterstützen, die nationalen und grenzüberschreitenden Kapazitäten auf EU-Ebene zu stärken, um die europäische Infrastruktur im Fall erheblicher Störungen und Schäden, einschließlich jener, die durch hybride Aktivitäten gegen die EU entstehen, zu schützen, zu prüfen, wiederaufzubauen und zu reparieren.
- e) Es ist ein Hoheitsrecht der Mitgliedstaaten, ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, das auch den Rechtsrahmen für Tätigkeiten in Ozeanen und Meeren, einschließlich im Zusammenhang mit unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen, vorgibt, zu erforschen und zu nutzen.

- f) Alle Infrastrukturprojekte im Gebiet der Union sollten unter uneingeschränkter Wahrung des Völkerrechts und des EU-Rechts sowie der Souveränität und territorialen Integrität der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- g) Der bestehende Besitzstand im Bereich Energie bedarf möglicherweise einer Vereinfachung, auch im Rahmen des Omnibus-Programms, um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten, die Industrie und die Bürgerinnen und Bürger zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure zu gewährleisten, beispielsweise im Kontext der Methanverordnung<sup>9</sup>, wobei gleichzeitig die strategische Autonomie der EU gewahrt, die Stabilität und Vorhersehbarkeit des EU-Rechtsrahmens sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass die Bestrebungen bereits vereinbarter Rechtsvorschriften nicht unterlaufen werden;

## 7. NIMMT KENNTNIS VON

- a) der Mitteilung der Kommission vom Mai 2025 über den Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland<sup>10</sup>;
- b) der Absicht der Kommission, bis Juni 2025 die im Fahrplan genannten Vorschläge vorzulegen, einschließlich einer detaillierten Bewertung der Machbarkeit, der Wettbewerbsfähigkeit, der Auswirkungen auf die Preisbildung, die Rechtssicherheit und die Energieversorgungssicherheit sowie der nationalen und regionalen Auswirkungen;

## 8. FORDERT die Kommission AUF,

- a) ihre Arbeit zur Diversifizierung weg von fossilen Brennstoffen und zur schrittweisen Beendigung der Abhängigkeit von diesen im Einklang mit der Erklärung von Versailles vom März 2022 fortzusetzen und ihre Bemühungen um die Verwirklichung eines vollständig integrierten und vernetzen Energiemarkts zu verstärken, wobei das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu bestimmen, und die Notwendigkeit, sowohl die Binnenstaaten als auch die isolierten Mitgliedstaaten durch die Stärkung alternativer Versorgungswege bei ihren Diversifizierungsbemühungen zu unterstützen, zu beachten sind;

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L 2024/1787, 15.7.2024).

<sup>10</sup> Dok. 8686/25.

- b) ihre Arbeit zur Vollendung der Energieunion fortzusetzen, insbesondere indem sie die rasche Umsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften, einschließlich der Governance-Verordnung, unterstützt und gegebenenfalls die rasche und wirksame Durchführung der im Aktionsplan für erschwingliche Energie bestimmten Maßnahmen und Initiativen sicherstellt;
- c) spätestens bis zum letzten Quartal des Jahres 2025 ein umfassendes Paket von Lösungen vorzulegen, mit dem das Energieübertragungs- und - verteilnetz der EU ausgeweitet, gestärkt, modernisiert und digitalisiert sowie effizienter und widerstandsfähiger gestaltet werden soll, damit der Wandel der Energiesysteme in der EU fortgesetzt werden kann, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und eine echte Energieunion zu verwirklichen, welche Wettbewerbsfähigkeit, Erschwinglichkeit, Nachhaltigkeit und Sicherheit für alle Europäerinnen und Europäer schafft, indem ein europäisches Netzpaket vorgelegt wird;
- d) darauf abzustellen, dass das Netzpaket Maßnahmen umfasst, mit denen unter anderem die EU-Vorschriften zu Netzen vereinfacht werden und die Systemstabilität angegangen wird, die flexible Nachfrage besser untersucht wird, die Bedürfnisse auf Ebene der EU, der Regionen und der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die Durchführung von Projekten, einschließlich des raschen Abschlusses der im Aktionsplan für erschwingliche Energie aufgeführten Vorzeigeprojekte, gewährleistet wird und wirksame Kostenteilungsmechanismen für wichtige grenzübergreifende Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt werden, die den Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Zielen der Union erleichtern, wobei das Subsidiaritätsprinzip geachtet wird;
- e) aufbauend auf der Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu prüfen, ob weitere Gesetzgebungsvorschläge erforderlich sind, um die Genehmigung von Energieinfrastruktur, Energiespeicherung und erneuerbaren Energieträgern zu beschleunigen, und dabei zugleich die ursprünglichen politischen Ziele einer beschleunigten Energiewende als Teil des europäischen Netzpakets, wie im Aktionsplan für erschwingliche Energie dargelegt, zu wahren und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen;

- f) den Abschluss wichtiger Vorhaben von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, insbesondere im Rahmen der hochrangigen Gruppe für Energieverbundnetze in Südwesteuropa, der hochrangigen Gruppe für die Nordsee-Energiekooperation, der hochrangigen Gruppe für den Verbundplan für den baltischen Energiemarkt und der hochrangigen Gruppe für die Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa, und regelmäßig über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Stromverbundziels für 2030 zu berichten sowie gegebenenfalls technische, regulatorische oder finanzielle Engpässe für Infrastrukturprojekte zu ermitteln;
- g) den Finanzierungsbedarf für bestehende und neue Energieinfrastruktur zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass die Marktintegration verstärkt, die Energiepreise gesenkt und die Risiken, die von hybriden Angriffen ausgehen, gemindert werden müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Folgendem liegt:
- der Beendigung der Isolation im Energiebereich,
  - der Beseitigung von Infrastrukturengpässen,
  - dem notwendigen Ausbau der Offshore-Infrastruktur und
  - der Stärkung von Sicherheit, Resilienz und Reparaturkapazitäten in Bezug auf die Energieinfrastruktur und die Lieferketten, insbesondere im Falle erheblicher Schäden, gegebenenfalls in Synergie mit der NATO und gleichgesinnten Drittländern im Rahmen des bestehenden Kooperationsformats, im Einklang – sofern von den Mitgliedstaaten als relevant erachtet – mit den EU-Vorschriften zum Schutz von EU-Verschlussachsen<sup>11</sup> gegen potenzielle physische Angriffe und Cyberangriffe sowohl an Land als auch auf See,

und dem Rat seine Bewertung vorzulegen und den Ergebnissen mittels künftiger Vorschläge, einschließlich des europäischen Netzpakets, Rechnung zu tragen;

---

<sup>11</sup> Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachsen (2013/488/EU).

- h) die eigene Erzeugung sauberer Energie in Europa zu stärken, damit alle Technologien für saubere Energie kosteneffizient und innerhalb eines akzeptablen Zeitrahmens zu Klimaneutralität, Speicherung und Flexibilität sowie zu dem Prozess des Wandels und der Dekarbonisierung des Energiemixes der EU beitragen können;
- i) die Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Klima mit unseren globalen Partnern weiter zu fördern;
- j) die Mitgliedstaaten bei der rechtzeitigen Abdeckung ihrer Bedürfnisse im Bereich der Angemessenheit der Ressourcen zu unterstützen, insbesondere durch Straffung der Genehmigungsverfahren für Kapazitätsmechanismen unter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Verwaltung ihrer Versorgungssicherheit;
- k) eine Analyse von Initiativen und Instrumenten vorzunehmen, die darauf abzielen, die Energieeffizienz und die Elektrifizierung zu steigern und weitere Anreize für Energieeinsparungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu schaffen, und, sofern erforderlich, dem Rat im Jahr 2026 solche Initiativen und Instrumente vorzulegen;
- l) die Cybersicherheitsarchitektur des europäischen Energiesystems im Einklang mit der NIS-2-Richtlinie<sup>12</sup> und der Delegierten Verordnung über den Netzkodex für Aspekte der Cybersicherheit bei grenzüberschreitenden Stromflüssen<sup>13</sup> zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Steigerung der Resilienz von Energieverbrauchern, Erzeugern, Übertragungs- und Verteilernetzen, Terminals und Speicheranlagen zu legen ist, insbesondere durch eine verbesserte Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union, die Einführung fortgeschrittener IT-gestützter Managementinstrumente, Überwachung in Echtzeit und Frühwarnung;
- m) bis Ende des ersten Quartals 2026 – nach einer gründlichen Bewertung und Folgenabschätzung – eine umfassende Überprüfung des derzeitigen EU-Rechtsrahmens für die Energieversorgungssicherheit vorzulegen, wobei die Lehren aus der Energiekrise zu berücksichtigen sind;

---

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

<sup>13</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse (ABl. L 2024/1366, 24.5.2024).

- n) so bald wie möglich eine umfassende EU-Strategie zur Wärme- und Kälteerzeugung vorzulegen, um die Nutzung sauberer und eigener Wärme- und Flexibilitätsquellen wie geothermische Energie, thermische Solarenergie und Bioenergie zu unterstützen;
  - o) Synergien zwischen der Innovations- und der Industriestrategie sowie den EU-Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Markteinführung sicherzustellen, um die Rolle Europas in der Wertschöpfungskette der Energiewende zu stärken und gleichzeitig die Entstehung neuer Abhängigkeiten zu vermeiden sowie den Zugang zu notwendigen kritischen Rohstoffen zu sichern;
  - p) 2026 einen strategischen Fahrplan für Digitalisierung und KI im Energiesektor vorzulegen, um das Potenzial digitaler Lösungen zur Dekarbonisierung des Energiesystems zu erschließen und seine Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
-